Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienzersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch

REGLEMENT

ZUR AUFGABENÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN UM FRÜHZEITIGE ERKENNUNG VON NATURGE-FAHRENERIGNISSEN DURCH DIE EINWOHNER-GEMEINDE BRIENZ

vom 9. Dezember 2026

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienzersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch

Reglement gestützt auf Art. 68 Gemeindegesetz (GG) sowie auf das geltende Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Oberried

Zweck

Art. 1
Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Gemischten Gemeinde Oberried im Bereich der Naturgefahren an die Einwohnergemeinde Brienz.

Grundsatz

Art. 2
[1] Die Gemischte Gemeinde Oberried überträgt der Einwohnergemeinde Brienz die Aufgaben um frühzeitige Erkennung von Naturgefahrenereignissen und Wetterextreme im Gemeindegebiet durch Naturgefahrenberater (NGB), von denen eine Bedrohung für Mensch, Tier und Umwelt ausgegangen werden kann.

[2] Die Einwohnergemeinde Brienz erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Gemischte Gemeinde Oberried.

[3] Die Einwohnergemeinde Brienz erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemischten Gemeinde Oberried die entsprechenden Verfügungen.

Vertrag

Art. 3
[1] Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Oberried mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Brienz.

[2] Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Anwendbares Recht

Art. 4
Die Gemischte Gemeinde Oberried unterstellt sich ab 1. Januar 2027 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Brienz, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Aufgabenverteilung

Art. 5
Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Brienz und der Gemischten Gemeinde Oberried.

Inkrafttreten

Art. 6
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienzersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch

Aufhebung bisheriges Recht	**Art. 7** Bisherige Verträge werden per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom xx angenommen.

Gemischte Gemeinde Oberried

André Chevrolet	Martin Frey
Besonderer Verwalter	Gemeindeschreiber a.i.

Auflagezeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Oberried,

Der Gemeindeschreiber a.i.

Martin Frey